

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 8. Feber 1985
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft Gregorich-Schega

Zl. IV-51.043/3-2b/84

Klappe 6463 Durchwahl

An das
 Bundesministerium für Handel,
 Gewerbe und Industrie
im Hause

Entwurf einer Novelle zum
 Elektrizitätswirtschaftsgesetz;
 Begutachtungsverfahren

70
 D. 11. FEB. 1985
 Verfahrt 12. FEB. 1985 former
 Dr. Ester

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nimmt Bezug auf den mit do. Note vom 22. November 1984, Zl. 51.010/9-V/1/84, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz und gibt hiezu folgende Stellungnahme ab:

1. Vorweg wird festgestellt, daß gegen den vorliegenden Entwurf, der lediglich ansatzweise (§§ 5a und 9a neu) dem Umweltkonzept der Bundesregierung Rechnung trägt und hinsichtlich seiner sonstigen Bestimmungen (insbesondere § 11 Abs. 1 sowie §§ 11a bis 11c neu) einen Rückschritt im Vergleich zur derzeitigen Gesetzeslage darstellt, gravierende Bedenken bestehen.
2. Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:
 - 2.1. Der durch Artikel I Z 2 der Novelle dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz neu eingefügte § 5a, wonach Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Anlagen so zu betreiben haben, "daß alle vermeidbaren Belastungen der Umwelt unterbleiben ...", ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, es wird jedoch eine Bestimmung vermisst, wonach bereits bei der Planung und der Errichtung eines Kraftwerkes (und nicht nur beim Betrieb) die Konsequenzen derselben für die Umwelt bedacht werden müssen.

- 2 -

- 2.2. Die Einfügung eines neuen § 9a, der ein dem System der Energieaufsicht entsprechendes Aufsichtsrecht der Landesregierung über die technischen und wirtschaftlichen Belange der Elektrizitätsversorgungsunternehmen verankert, wird seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz grundsätzlich positiv beurteilt.
- 2.3. Für die sonstigen Bestimmungen der im Entwurf vorliegenden Novelle, insbesondere die Neueinführung eines elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens bzw. die dabei vorgesehene Regelungen zur Emissionsbegrenzung (§ 11 Abs. 1 und § 11a bis 11c neu), besteht hingegen aus Sicht des ho. Ressorts kein Bedürfnis. Der in Rede stehende Entwurf sieht nämlich - in Ausschöpfung der Grundsatzkompetenz des Bundes gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG ("Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt") - Grundsatzregelungen für die Ausführungsgesetzgebung der Länder vor, mit denen die Emissionen von Stromerzeugungsanlagen begrenzt werden sollen.

Geregelt werden somit Sachverhalte, die bereits in dem vom Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu vollziehenden Dampfkesselemissionsgesetz 1980, BGBl.Nr. 559/1980, geregelt sind. Letzteres trifft - unter Berufung auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ("Dampfkessel - und Kraftmaschinenwesen") - auch Regelungen hinsichtlich der Begrenzung von Emissionen in kalorischen Stromerzeugungsanlagen.

Sollte auch - unbeschadet der Beurteilung durch das BKA-VD - die Erlassung von Bestimmungen zur Emissionsbegrenzung unter Berufung auf den Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen" kompetenzkonform sein und keine Derogation der entsprechenden

-3-

Bestimmungen des Dampfkesselemissionsgesetzes bewirken, würden die im Entwurf vorgesehenen §§ 11 Abs. 1 und 11a bis 11c (neu) zu einer unerwünschten Doppelgleisigkeit von Regelungen mit gleicher Zielrichtung und somit zu einem Zustand der Rechtsunsicherheit führen.

Mit den im Entwurf in den §§ 11a bis 11c vorgesehenen Regelungen betreffend die Umweltschutzauflagen für die (neu einzuführende) elektrizitätsrechtliche Bewilligung würde unzweifelhaft ein Nebeneinander von Regelungen für den selben Gegenstand geschaffen, welches gerade von der Wirtschaft im Sinne einer Vereinfachung von Verfahrensvorschriften immer und zu Recht abgelehnt wird.

- 2.4. Da die im Entwurf vorliegende Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz als Grundsatzgesetz den Ländern - auch für bereits im Dampfkesselemissionsgesetz geregelte Sachverhalte - eine entsprechende Verordnungsermächtigung einräumt, besteht die nicht nur theoretische Gefahr, daß durch die Ausführungsgesetze der einzelnen Länder unterschiedliche Auflagen und Grenzwerte vorgeschrieben würden.

Diese könnten entsprechend dem den Ländern eingeräumten Spielraum nicht nur ländерweise verschieden sein, sondern auch von den bundeseinheitlichen Emissionsregelungen des Dampfkesselemissionsgesetzes abweichen, was ebenfalls der Rechtssicherheit abträglich ist und dem Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Emissionsgrenzwerten widerspricht.

- 4 -

2.5 Weiters würde durch die §§ 11a bis 11c der im Entwurf vorliegenden Novelle - trotz des Art. I Z 9, wonach Bestimmungen des Dampfkesselemissionsgesetzes durch das gegenständliche Bundesgesetz keine Änderung erfahren sollen - eine gesonderte Genehmigung nach dem Dampfkesselemissionsgesetz gerade für die bei den Vorarbeiten zum DKEG vom Gesetzgeber besonders ins Auge gefaßten kalorischen Stromerzeugungsanlagen entfallen.

Die von § 6 Abs. 2 DKEG im Sinne einer Verfahrenskonzentration bei Erteilung der betreffenden Bewilligung für diesen Fall angeordnete Anwendung der materiell-rechtlichen Bestimmungen der §§ 4 und 5 DKEG trifft insofern keine Abhilfe, als auch eine damit bewirkte Verfahrensverbindung ihre Grenze an der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung findet, sodaß eine auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Z 5 passierende "energierechtliche" Genehmigung für eine derartige Verfahrensverbindung gemäß § 6 Abs. 2 DKEG nicht geeignet erscheint.

2.6 Darüber hinaus ist zu § 11a festzuhalten, daß die hier vorgesehene Berücksichtigung der öffentlichen Interessen bzw. des volkswirtschaftlichen Interesses an der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie nicht durch jedes einzelne Bundesland erfolgen sollte, sondern die entsprechende Beurteilung ebenfalls nur bundesweit vorzunehmen wäre.

Insbesondere sollte den Beurteilungen eines Regierungskommissärs für Energiefragen, dessen Aufgabenbereich es unter anderem sein wird, bezüglich der angesprochenen öffentlichen Interessen eine fachlich untermauerte Entscheidungsgrundlage zu erstellen, nicht vorgegriffen werden.

-5-

3. Zusammenfassend ist nochmals festzuhalten, daß aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kein Bedarf an der durch die in Rede stehende Novelle vorgenommenen Neueinführung eines elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens besteht.

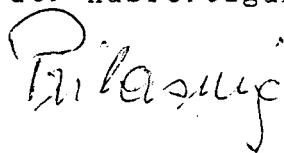
Dies gilt insbesonders für die im Entwurf vorgesehenen bzw. den Ländern anheim gestellten Regelungen zur Emissionsbegrenzung, da die bereits in Vollziehung befindlichen Regelungen des DKEG und der 2. DVO zum DKEG, BGBl.Nr. 209/1984, dem Stand der Umweltschutzbereich in Österreich entsprechende Regelungen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz festgesetzte Emissionsnormen für kalorische Stromerzeugungsanlagen vorsehen, deren Vollzug darüber hinaus bundeseinheitlich gewährleistet ist.

Im Lichte der obigen Ausführungen kann dem Entwurf seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz nur dann grundsätzlich zugestimmt werden, wenn seine Vorstellungen hinsichtlich einer Erweiterung des § 5a und einer Herausnahme jener Bestimmungen, die zu einer Doppelgleisigkeit mit dem DKEG führen würden, Rechnung getragen wird.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz
1010 Wien, Stubenring 1

Zl.IV-51.043/3-2b/84

Wien, den 8. Feber 1985

Bam

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108 - 2 a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

HAVLASEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

B. Havlasek